



Reglement öffentliche Sicherheit

vom 15. November 2017
in Kraft seit 1. Januar 2018

Änderungen vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck, Geltungsbereich und Begriffe	3
II.	Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben	3
III.	Feuerwehr; <i>Aufgaben, Dienstpflicht, Dienstleistung, Befreiung</i>	6
IV.	Finanzierung; <i>Grundsätze, Spezialfinanzierung, Ersatzabgabe, Gebühren</i>	8
V.	Zivilschutz	10
VI.	Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen	10
VII.	Straf- und Schlussbestimmungen	10

Legende

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19.3.2014
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (KBSV) vom 22.10.2014
- Kantonales Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994
- Kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.5.1994
- Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung (FWW), die jeweils aktuelle Ausgabe
- Weisungen kantonale Aufgaben Feuerwehr (WKAF) der Gebäudeversicherung Bern, die jeweils aktuelle Ausgabe

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt, gestützt auf

- a) das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz
- b) das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG), die Feuerschutz- und Feuerweh-
verordnung (FFV)
- c) das Organisationsreglement

folgendes

Reglement öffentliche Sicherheit

*Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend die männliche Form verwendet;
Sie gelten in gleicher Weise für Personen beiderlei Geschlechts.*

I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Schaden zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die öffentliche Ordnung sicherzustellen.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none">- Feuerwehr- Zivilschutz- Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen- (Katastrophen und Notlagen)
Begriffe	Art. 3 ¹ Unter einer ordentlichen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können. ² Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, in denen die Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden können und die eine rasche Konzentration der Mittel und die Straffung der Verfahren notwendig machen (Gefährdungen sowie unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit).

II. Organisationen, Zuständigkeiten und Aufgaben

Leistungserbringer	Art. 4 Folgende Organisationen werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beigezogen: <ul style="list-style-type: none">a) Feuerwehrb) Regionale Zivilschutzorganisation
--------------------	---

- c) Kommunale und Regionale Führungsorganisation
(nur in ausserordentlichen Lagen)
- d) Weitere Organisationen nach Bedarf

Leistungsaufträge
und -vereinbarungen

Art. 5

Der Gemeinderat kann zusätzliche Leistungen der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich öffentliche Sicherheit für ordentliche und ausserordentliche Lagen mittels Leistungsaufträgen respektive Leistungsvereinbarungen regeln.

Gemeindeorgane

Art. 6

Zuständig für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind:

- a) der Gemeinderat
- b) das Gemeindeführungsorgan (nur in ausserordentlichen Lagen)
- c) der Feuerwehrkommandant
- d) der Feuerwehrstab

Aufgaben des
Gemeinderates

Art. 7

¹ Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen Leistungserbringer aus;
- b) ernennt den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter, unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters;
- c) wählt die Mitglieder des Gemeindeführungsorgans;
- d) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane;
- e) schliesst in seinem Kompetenzbereich Verträge zum Übertrag von Aufgaben in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgan ab;
- f) schliesst in seinem Kompetenzbereich weitere Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab;
- g) setzt die Höhe der Entschädigung an die Funktionsträger fest;
- h) leitet Strafverfahren ein.

² In ausserordentlichen Lagen

- a) kann er besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement übersteigen, damit der Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist;
- b) kann er die ihm gemäss Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenz, an das Gemeindeführungsorgan mit einfachem Beschluss übertragen;
- c) ist er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung

- a) die zu erfüllenden Schutzwertziele sowie die Organisation (Gliederung, Bestand) und die Leistungsstandards der Feuerwehr, gestützt auf die kommunale Risiko- und Gefahrenanalyse sowie auf die kantonalen Vorgaben und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Einsatzmittel der Gemeinde;

- b) näheres zu den Zuständigkeiten und Pflichten der Organe (Art. 6) und der Feuerwehrangehörigen sowie zum Feuerwehrdienst bei Übungen und Einsätzen;
- c) den Prozentsatz und die maximale Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe;
- d) vom aktiven Feuerwehrdienst befreite Personen mit amtlichen Funktionen (Art. 17);
- e) die Entschuldigungsgründe für die Teilnahme an Feuerwehrübungen und Einsätzen;
- f) Bussen- und Strafordnung im Feuerwehrdienst;
- g) die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und des Auslagenersatzes der Angehörigen der Feuerwehr;
- h) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen;
- i) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien Feuerwehr.

Gemeinde-
führungsorgan;
Zusammensetzung

Art. 8

¹ Das Gemeindeführungsorgan ist in ausserordentlichen Lagen tätig.

² Das Gemeindeführungsorgan besteht aus:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder Vizepräsidenten
- b) dem Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit
- c) Verwaltungsmitarbeiter (in der Regel Geschäftsleiter)

³ im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

Aufgaben

Art. 9

Das Gemeindeführungsorgan

- a) trifft rasche Entscheide aus dem Kompetenzbereich des Gemeinderates, wenn Gefahr im Verzuge liegt.
- b) Ist zuständig für die Anforderung von externer Hilfe wie z.B. Zivilschutz Region Konolfingen, Regionales Führungsorgan Konolfingen etc.

Feuerwehr-
kommandant

Art. 10

¹ Der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr und deren Stab und stellt die ständige personelle, materielle und infrastrukturelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

² Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in der Verordnung fest.

Feuerwehrstab

Art. 11

Der Feuerwehrstab berät und unterstützt den Feuerwehrkommandanten in allen Belangen.

Der Gemeinderat legt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in der Verordnung fest.

III. Feuerwehr; ***Aufgaben, Dienstpflicht, Dienstleistung, Befreiung***

Aufgaben	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 und 14 FFG.</p> <p>² Auf Aufforderung leistet die Feuerwehr gemäss Art. 15 FFG nachbarschaftliche Hilfe auch ausserhalb der Gemeinde.</p> <p>³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Im Auftrag des Gemeinderates kann sie jedoch Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, insofern sie aufgrund ihrer Ausbildung und Einsatzmittel dazu befähigt ist (u.a. Alarmstelle der Gemeinde, Verkehrsdienst bei Anlässen, First Responder-Einsätze usw.)</p>
Feuerwehrdienstpflicht	<p>Art. 13</p> <p>¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.</p> <p>² Aus zwingenden Gründen und um Härtefälle zu vermeiden kann der Gemeinderat Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die allgemeine Dienstpflicht bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausdehnen.</p>
Aktive Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>Art. 14</p> <p>¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Der Feuerwehrstab bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Dienstpflichtigen, deren Alter, Arbeitsort sowie deren allfällige Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes gebührend zu berücksichtigen.</p>
Feuerwehrdienstleistung über Gemeindegrenzen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Feuerwehr strebt eine durchlässige und regional partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren an.</p> <p>² Dienstpflichtige, die in der Gemeinde Zäziwil keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen grundsätzlich die Ersatzabgabe. Erfüllt jemand den Feuerwehrdienst in einer anderen Gemeinde, kann im Sinne einer gegenseitigen und regionalen Zusammenarbeit auf die Ersatzabgabe verzichtet werden. Der Feuerwehrstab entscheidet in solchen Fällen auf Gesuch hin.</p>

³ Personen aus anderen Gemeinden dürfen grundsätzlich als Mitglieder der Feuerwehr Zäziwil aufgenommen werden. Der Feuerwehrstab entscheidet in solchen Fällen je nach Interessenlage, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Zäziwil die Ersatzabgabe solcher Personen (Spezialisten) übernimmt, sofern keine durchlässige Zusammenarbeit besteht. Dies dürfte gegeben sein, wenn dadurch Ausbildungskosten für eigene Spezialisten usw. eingespart werden können.

Kader und
Fachleute

Art. 16

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden von der Ernennungsinstanz auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsinstanz sie vom Grad oder der Funktion enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachspezialisten dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Die zuständige Ernennungsinstanz ist befugt, ungeeignete Kader und Fachleute in ihrer Funktion und ihres Grades zu entheben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Ersatzabgabepflicht zu unterstellen.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 17

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den Mindestanforderungen nach Art. 8 FWW zu entsprechen.

² Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, die gefasste persönliche Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten und diese entsprechend den Anordnungen des Feuerwehrstabes im Einsatz und während der Aus- und Weiterbildungskursen sowie im Übungsdienst zu tragen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstliche Zwecke verwendet werden.

Befreiung vom
aktiven Feuerwehr-
dienst

Art. 18

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen oder berufliche Tätigkeiten ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren geistige oder körperliche Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, welche bei einer von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern anerkannten örtlichen oder anderen Betriebsfeuerwehr Dienst leisten. Die Zugehörigkeit zu einer Betriebsfeuerwehr muss jährlich vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden,

- e) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- f) Ehegatten, deren Ehepartner bereits aktiven Feuerwehrdienst leistet.

² Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung den Personenkreis nach Absatz 1 Buchstabe a.

IV. Finanzierung; Grundsätze, Spezialfinanzierung, Ersatzabgabe, Gebühren

Finanzierungs-
grundsätze

Art. 19

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Feuerwehr-Ersatzabgaben
- b) Betriebsbeiträge der GVB
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattungen von verrechenbaren Einsatzkosten
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- f) Bussgeldeinnahmen
- g) Zinsen aus Forderungen (Vorschüsse) der Spezialfinanzierung Feuerwehr gegenüber der Gemeinde

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Sämtliche Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen
- c) Zinsen für Forderungen (Verpflichtungen) der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr.

Zweiseitige
Spezialfinanzierung

Art. 20

¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 21

¹ Alle Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Feuerwehr-Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird prozentual von der einfachen Steuer (Art. 2 StG) aus Einkommen und Vermögen berechnet und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den Prozentsatz innerhalb des Rahmens von 16 % bis 25 % durch Verordnung fest.

³ Der Gemeinderat setzt den prozentualen Bezug der Ersatzabgabe in den festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen mittelfristigen Finanzbedarf fest.

⁴ Die Ersatzabgabe darf zurzeit insgesamt 450 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch beide keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsam steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Gilt gleichermassen auch für Personen, die in eingetragener ungetrennter Partnerschaft leben

⁶ Ist ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von dieser befreit, bezahlen in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare die Ersatzabgabe basierend auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 22

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind Personen nach Artikel 18 Absatz 1 befreit:

- a) die nach Buchstaben b + c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt,
- b) die nach Buchstabe d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind und die Bedingungen nach Artikel 15 erfüllen,
- c) die nach Buchstabe e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind

Gebühren

Art. 23

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren:

- a) von Personen oder Institutionen, die nach Artikel 14 Abs. 2 FFG Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen.
- b) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht (Artikel 31 Abs. 1 Bst. b FFG).
- d) Von Betreibern von Alarmanlagen, welche infolge von wiederholten Fehl- und Täuschungsalarmen oder technischen Defekten zu unnötigen Einsätzen führen (Artikel 31 Abs. 1 Bst. c FFG).

Einsatzkosten

Art. 24

¹ Die Einsatzkosten der Feuerwehr können von der Gemeinde eingefordert werden:

- a) nach Artikel 32 Abs. 1 FFG vom Verursacher, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde,
- b) nach Artikel 32 Abs. 2 FFG bei Sondereinsätzen nach Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, dies auch ohne Nachweis eines Verschuldens.

² Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden (nachbarschaftliche Hilfe) kann eine angemessene Entschädigung nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern verlangt werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

V. Zivilschutz

ZSO Kiesental

Art. 25

¹ Die Gemeinde Zäziwil hat sich der Zivilschutzorganisation Konolfingen vertraglich angeschlossen.

² Die Belange des Zivilschutzes richten sich nach dem „Vertrag über die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde Konolfingen und der Einwohnergemeinde Zäziwil im Bereich Zivilschutz“ vom 3. Juni 2003, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2004

VI. Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

RFO Kiesental

Art. 26

¹ Die Gemeinde Zäziwil hat sich der Regionalen Führungsorganisation Kiesental (RFO) vertraglich angeschlossen.

² Die Belange des Zivilschutzes richten sich nach dem „Vertrag über die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinde Konolfingen und der Einwohnergemeinde Zäziwil im Regionalen Führungsorgan vom 1. Februar 2007, mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2007.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 27

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von CHF 30 bis 1'000 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Für das Busseneröffnungsverfahren aus dem Feuerwehrdienst ist der Feuerwehrstab in seinem Zuständigkeitsbereich resp. der Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabes zuständig. Der Bussenertrag ist für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 FFG bleibt vorbehalten

Inkrafttreten

Art. 28

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement öffentliche Sicherheit vom 5. Dezember 2012.

Ergänzendes Recht

Art. 29 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten subsidiär die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 15. November 2017 beschlossen. Es tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT ZÄZIWI

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

sig. Elsa Nyffenegger

sig. Gerhard Gugger

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung des Reglements wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 30. November 2017 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen.

Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger
Zäziwil, den 3. Januar 2018

Genehmigung Teilrevision 2025

Der Gemeinderat hat das revidierte Reglement an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 beschlossen. Es tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT ZÄZIWI

Der Gemeindepräsident Der Geschäftsleiter

sig. Urs Hirschi

sig. Beat Howald

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung des Reglements wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 31. Oktober 2024 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen.

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Howald
Zäziwil, 12. Dezember 2024